Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 27. Juni 2025	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
06.06.2025	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung	179
12.06.2025	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz	181

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung Vom 6. Juni 2025

Aufgrund des § 48 Abs. 4 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 2 und 9 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 91) und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 206), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. April 2025 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Klassenstufen 5 und 7“ durch die Angabe „Klassenstufe 5“ ersetzt.

      bb) In der Einleitung des Satzes 2 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klassenstufe 8“ durch die Angabe „Klassenstufe 7“ ersetzt.

2. § 59 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

   ‚(2a) Mitarbeit und Verhalten des Schülers werden in der Schuleingangsphase, den Klassenstufen 3 bis 8 sowie den gesondert eingerichteten Lerngruppen nach § 45a Abs. 7 vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz unter Beachtung der an einen Schüler zu stellenden Erwartungen auf der Grundlage von Kriterien bewertet. Die Erwartung zur Mitarbeit beinhaltet vor allem die aktive Bereitschaft und das Bemühen des Schülers, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Schülern schulische Aufgaben zu lösen, im Unterricht mitzuarbeiten, und den bei der Erfüllung von schulischen Aufgaben in Form von Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit gezeigten Fleiß. Die Erwartung zum Verhalten berücksichtigt die Rechte und Pflichten des Schülers, wie sie sich aus den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben, wobei auch das Verhalten in der Gruppe einzubeziehen ist, und die in Form von Sorgfalt, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit erkennbare Ordnung. Die Bewertung erfolgt außer in der Schuleingangsphase jeweils mit der Angabe:
   1. „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers im besonderen Maße Anerkennung verdient,
   2. „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers in vollem Umfang den Erwartungen entspricht,
   3. „befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht,
   4. „nicht befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

   Bei den Bewertungen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen oder ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf des Schülers angemessen zu berücksichtigen; ärztliche und sonderpädagogische Gutachten sowie die jeweiligen Förderpläne sind zu beachten. In der Schuleingangsphase sind die Mitarbeit und das Verhalten des Schülers ausschließlich durch verbale Einschätzungen in Form eines Wortgutachtens zu bewerten; Satz 5 findet Anwendung. Abweichend von Satz 4 können in Gemeinschaftsschulen auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz und auf Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule in den Klassenstufen 3 bis einschließlich 8 die Mitarbeit und das Verhalten des Schülers durch verbale Einschätzungen in Form eines Wortgutachtens bewertet werden.‘

3. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe wird in den Jahreszeugnissen in folgenden Klassenstufen vermerkt:
      1. Klassenstufe 4 der Grundschule,
      2. Klassenstufen 6 bis 8 des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Regelschule und der Gesamtschule,
      3. Klassenstufen 6 bis 9 des auf den Erwerb des Realschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Regelschule und der Gesamtschule,

4. Klassenstufe 8 des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
5. Klassenstufen 8 und 9 des auf den Erwerb des Realschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
6. Klassenstufen 6 bis 10 des auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielenden Bildungsganges der Gesamtschule,
7. Klassenstufen 8 bis 10 des auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
8. Klassenstufen 6 bis 10 des Gymnasiums.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt für die Bildungsgänge an der Förderschule entsprechend. Besteht ausgehend von den Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr der in den Sätzen 1 und 2 genannten Klassenstufen und Bildungsgänge die Gefahr, dass dieser am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden kann, wird die Gefährdung im Zeugnis für das Schulhalbjahr vermerkt. Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase nach § 50 Abs. 1 Satz 2 wird auf dem Zeugnis vermerkt. Im Fall des § 147a Abs. 3 Satz 4 gilt für die Bildungsgänge der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen, für die eine Versetzungsentscheidung erfolgt, Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 entsprechend.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „den Klassenstufen 5 bis 8“ durch die Angabe „der Schuleingangsphase, den Klassenstufen 3 bis 8 sowie den gesondert eingerichteten Lerngruppen nach § 45a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 147a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann auf Beschluss der Schulkonferenz bereits am Ende der Klassenstufen 6 und 7 oder am Ende einer dieser Klassenstufen eine Versetzungsentscheidung erfolgen, soweit für diese Klassenstufen kein Verzicht auf eine Bewertung mit Noten nach Absatz 5 Satz 3 erfolgt.“

bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „die Versetzung ab Klassenstufe 8“ durch die Angabe „Versetzungen ab Klassenstufe 8 und in den Fällen, in denen auf Beschluss der Schulkonferenz bereits am Ende der Klassenstufen 6 und 7 eine Versetzungsentscheidung erfolgt,“ ersetzt.

cc) Im bisherigen Satz 6 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Satz 5“ durch die Verweisung „Satz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule und“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Erfurt, den 6. Juni 2025

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz Vom 12. Juni 2025

Aufgrund des § 110a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 24 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 101), die zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden jeweils im letzten Spiegelstrich der Spalte 2 zum Amtsgericht Altenburg, zum Amtsgericht Apolda, zum Amtsgericht Arnstadt, einschließlich Zweigstelle Ilmenau, zum Amtsgericht Bad Salzungen, zum Amtsgericht Eisenach, zum Amtsgericht Erfurt, zum Amtsgericht Gera, zum Amtsgericht Gotha, zum Amtsgericht Greiz, zum Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt, zum Amtsgericht Hildburghausen, zum Amtsgericht Jena, zum Amtsgericht Meiningen, zum Amtsgericht Mühlhausen, zum Amtsgericht Nordhausen, zum Amtsgericht Pößneck, einschließlich Zweigstelle Bad Lobenstein, zum Amtsgericht Rudolstadt, zum Amtsgericht Sömmerda, zum Amtsgericht Sondershausen, zum Amtsgericht Sonneberg, zum Amtsgericht Stadtroda, zum Amtsgericht Suhl und zum Amtsgericht Weimar nach dem Wort „West“ ein Komma und die Worte „der Zentralen Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis oder dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt“ eingefügt.

2. In Abschnitt VI werden jeweils im letzten Spiegelstrich der Spalte 2 zur Staatsanwaltschaft Erfurt, zur Staatsanwaltschaft Gera, zur Staatsanwaltschaft Meiningen und zur Staatsanwaltschaft Mühlhausen nach dem Wort „West“ ein Komma und die Worte „der Zentralen Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis oder dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2025 in Kraft.

Erfurt, den 12. Juni 2025

Die Ministerin für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz

Beate Meißner

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.
Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016